



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und von „krone.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

HINWEIS

Der Senat 3 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Mag.^a Birgit Entner-Gerhold, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 03.04.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Krone-Verlag GmbH & Co KG“** und die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“**, beide Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und von „krone.at“ wie folgt entschieden:

Die Kolumne **„Post von Jeannée“** mit dem Titel **„Lieber Herr Kickl“**, erschienen auf Seite 20 der „Kronen Zeitung“ vom 12.01.2020, und **„Ich habe Sie immer verteidigt, Herr Kickl ...“**, erschienen am 12.01.2020 auf „krone.at“, stellen einen geringfügigen **Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Wiedergabe von Nachrichten)** dar.

BEGRÜNDUNG

Der oben genannte Kommentar richtet sich in der für Michael Jeannée üblichen Briefform an Herbert Kickl, den Klubobmann der FPÖ. In dem Kommentar vertritt Jeannée die Ansicht, dass Kickl derjenige sei, der den Absturz der FPÖ noch aufhalten und das rechte Lager neu positionieren könne. Allerdings nicht „als beleidigt-gelangweilte Leberwurst“ und „dümmlich-fadisierender Arroganzler, der sich im Parlament in seinen Sessel fläzt“. Zuletzt merkt Jeannée an, dass es ihm nach Kickls Benehmen im Parlament schwer falle, ihn weiterhin zu verteidigen, weil „beleidigte, arrogante und gelangweilte Leberwürste in der Politik nichts verloren haben.“

Sowohl dem Beitrag in der „Kronen Zeitung“ wie auf „krone.at“ ist ein Foto beigefügt, das Kickl im Parlament zeigt. Das Foto vermittelt den Eindruck, als ob Kickl in seinem Sessel im Nationalrat liege.

Ein Leser kritisiert dieses Foto. Er verweist auf ein Facebook-Posting von Kickl, in dem dieser die Hintergründe des Fotos erklärt. Das Foto sei so gedreht worden, dass der Eindruck entstehe, er befinde sich in einer Liegeposition. Die Sessel im Parlament lassen sich jedoch überhaupt nicht in eine Liegeposition einstellen. Nach Meinung von Kickl sei es interessant, dass auf dem Originalfoto die Sessellehne links von ihm genau die gleiche Schiefelage habe, ohne dass da jemand drin „fläze“, wie Jeannée es ausdrücke. Aus dem „richtigen“ Winkel mit entsprechender Kamerahaltung bzw. Fotobearbeitung lasse sich alles verzerrt darstellen, so Kickl in seinem Posting.

Die Medieninhaberinnen nahmen am Verfahren vor dem Presserat nicht teil.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass es sich bei den vorliegenden Beiträgen um einen Kommentar handelt. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass bei Kommentaren die Meinungsfreiheit großzügig auszulegen ist (vgl. z.B. die Fälle 2019/242, 2017/043 und 2016/004). Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass wesentliche Informationen in einem Kommentar unrichtig dargestellt werden dürfen (siehe bereits die Entscheidungen 2015/120, 2015/121 und 2015/190).

Im vorliegenden Fall suggeriert der Kommentator, dass Herbert Kickl im Nationalrat nicht die erforderliche Aufmerksamkeit aufbringe. Kickl wird als gelangweilter Parlamentarier dargestellt, der während einer Nationalratssitzung in seinem Sessel liege und sich nicht angemessen verhalte. Nach Ansicht des Senats entsteht dieser negative Eindruck durch die Kombination aus dem Text des Beitrags und dem beigefügten Foto.

Der Senat weist darauf hin, dass auf dem Originalfoto – wie von Kickl in seinem Facebook-Posting behauptet – die Lehne des Sessels links neben ihm tatsächlich dieselbe Schiefelage wie Kickls Sessel aufweist. Dies ist auf dem für den Kommentar verwendeten Fotoausschnitt allerdings nicht zu erkennen. Zudem wurde das Foto offenbar aus einer schrägen Perspektive von oben aufgenommen, sodass der unrichtige Anschein entsteht, Kickl liege nahezu waagrecht in seinem Sessel. Die irreführende Fotoveröffentlichung ist ein wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Kritik, die Jeannée an Kickl übt. Nach Meinung des Senats entspricht die Veröffentlichung des Fotoausschnitts im vorliegenden Kontext nicht Punkt 2.1 des Ehrenkodex, wonach Informationen gewissenhaft und korrekt dargestellt werden müssen.

Der Senat fordert die Medieninhaberinnen auf, bei der Verwendung von Fotos künftig gewissenhafter vorzugehen und fehlerhafte Eindrücke zu vermeiden. Allerdings berücksichtigt es der Senat auch, dass Herbert Kickl als FPÖ-Spitzenpolitiker bewusst am öffentlichen Leben teilnimmt und daher – insbesondere in einem Kommentar – mehr Kritik aushalten muss als eine Privatperson (siehe z.B. die Entscheidungen 2011/44 – B, 2015/148, 2018/206 und zuletzt 2020/008). Hinzu kommt, dass das Foto zwar aufgrund des gewählten Ausschnitts und der verzerrenden Perspektive (aufgrund der Aufnahme von oben) den Leserinnen und Lesern einen falschen Eindruck vermittelt. Eine direkte Manipulation des Bildinhalts (etwa mittels Photoshop) erfolgte jedoch nicht.

Vor diesem Hintergrund hält es der Senat für ausreichend, im vorliegenden Fall gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Senate des Presserats bloß einen geringfügigen Verstoß gegen Punkt 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Wiedergabe von Nachrichten) des Ehrenkodex festzustellen und einen Hinweis auszusprechen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Stv. Vorsitzender Mag. Dejan Jovicevic
03.04.2020